

Bekanntmachung

über die in Innsbruck stattfindende Vormahl zur Ernennung eines Abgeordneten für die deutsche National-Versammlung in Frankfurt.

Auch in unserem Vaterlande soll die hochwichtige Wahl von Abgeordneten für das deutsche Parlament in Frankfurt so schnell als möglich zu Stande kommen.

Nach den öffentlichen Regierungs-Kundmachungen hat die Stadt Innsbruck im Vereine mit den Landgerichtsbezirken von Wilten, Niers, Steinach und Sterzing Einen Abgeordneten in die deutsche National-Versammlung zu senden.

Die Wahl desselben geschieht durch vorerst zu ernennende Wahlmänner; von je 500 Einwohnern des Wahlbezirkes ist ein Wahlmann zu wählen. Die Stadt Innsbruck hat daher für ihre Bevölkerung von 13,000 Seelen 26 Wahlmänner zu ernennen, welche mit den Wahlmännern der übrigen Gemeinden hier zusammentreten, und den Abgeordneten für Frankfurt durch absolute Stimmenmehrheit erwählen werden.

Für die Vormahl werden in der Stadt drei Distrikte in gleicher Abtheilung gebildet, wie solches bei der provisorischen Organisirung der Nationalgarden geschah.

Der erste Distrikt besteht aus der innern Stadt mit dem Innrain, von Hauszahl 1 bis einschließlich 181.

Er hat 9 Wahlmänner zu ernennen.

Dieser Distrikt hält seine Wahl am 27. April Vormittags von 8 bis 12 Uhr im Redoutensaale.

Der zweite Distrikt besteht aus dem Stadttheile jenseits der Innsbrücke, von Hauszahl 374—514.

Für denselben sind 9 Wahlmänner zu ernennen.

Für diesen Distrikt wird die Wahl am 27. April von 2 bis 6 Uhr Nachmittags im Redoutensaale angesetzt.

Der dritte Distrikt wird gebildet aus der Neustadt mit Nebengassen, dem Franziskanergraben, der Museums- und Bürgerstraße, der obern und untern Sill- und Kapuzinergasse, der Kohlstadt, der Universitätsgasse mit Rennplatz, von Hauszahl 181½ bis einschließlich 373.

Für diesen Distrikt sind 8 Wahlmänner zu wählen.

Die Wahl findet statt am 28. April von 8 bis 12 Uhr Vormittags im Redoutensaale.

Jeder volljährige Staatsangehörige, welcher an der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte nicht gesetzlich gehindert ist, hat das Recht zu wählen und kann als Wahlmann gewählt werden.

Die Wahl geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln vor dem Wahlausschusse, welcher von den Wählern aus ihrer Mitte zu ernennen ist. Dieser Wahlausschuß hat alle Wahlreklamationen sogleich ohne Zulassung einer Berufung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Mitbürger! Wir nehmen die ganze Aufmerksamkeit für die Wichtigkeit dieser Wahl, die vollste Theilnahme an derselben in Anspruch. Die nächste Versammlung in Frankfurt, bestehend aus mehr als 800 Abgeordneten aller Völker des deutschen Bundes, soll entscheiden über dessen künftige Einrichtung, damit Deutschland und mit ihm unser Kaiserstaat, unser Vaterland sich durch Einheit, Kraft und Freiheit eine glückliche Zukunft gründe.

Vom Stadtmagistrate zu Innsbruck,

den 23. April 1848.

Dr. v. Klebelsberg,

Bürgermeister.

